

Teilnahmebedingungen für den tekomp-Dokupreis

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Teilnahme am tekomp-Dokupreis (im Weiteren „Dokupreis“). Der Teilnehmer akzeptiert diese Bedingungen mit der Bewerbung um die Teilnahme am Dokupreis durch die Einreichung einer Anleitung.
- 1.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3. Der Dokupreis ist ein Berufswettbewerb von Kollegen für Kollegen, der von der Gesellschaft für Technische Kommunikation – tekomp e. V. – (im Weiteren „tekomp“) veranstaltet wird. Die im Rahmen des Dokupreises erfolgte Begutachtung versteht sich nicht als sachverständige Tätigkeit im Sinne der Tätigkeit privater Gutachter oder öffentlich bestellter und beeideter Gutachter im Rahmen von gerichtlichen Verfahren.

2. Teilnahme am tekomp-Dokupreis

- 2.1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Dokupreis. Die Teilnahme ist nur Verfassern der Anleitung oder Auftraggebern für die Anleitung, nicht jedoch Dritten möglich.
- 2.2. Alle Exemplare der zum Dokupreis eingereichten Anleitungen – gleich auf welchem Medium – gehen in das Eigentum des Veranstalters über. Es liegt in seinem Ermessen, die Anleitungen zurückzugeben oder nach Abschluss des Dokupreises zu vernichten. Der Teilnehmer willigt ein, dass die von ihm eingereichten Exemplare der Anleitung den Gutachtern zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, mit der Anleitung ein funktionsfähiges Exemplar des in der Anleitung beschriebenen Produktes zur Verfügung zu stellen. Software muss auf einem Notebook bereitgestellt werden bzw. per Remotezugriff erreichbar sein. Support während des Remotezugriffs muss gewährleistet sein. Eine Teilnahme mit Anleitungen, bei denen die Überlassung eines funktionsfähigen Exemplars des beschriebenen Produktes nicht möglich ist, wie z. B. bei Anlagen, bedarf der gesonderten Absprache (Außentermin). Die Bereitstellung der Geräte erfolgt kostenlos. Für die Dauer der Begutachtung im Rahmen des Dokupreises wird der Veranstalter die Geräte verwahren. Gegen Einwirkung von außen, wie z. B. Feuer oder Naturgewalten, sind die Geräte im Rahmen der marktüblichen Vericherungspolizen für die Sachversicherung versichert.
- 2.4. Mit der Bewerbung verpflichtet sich der Teilnehmer, eine zustimmende Erklärung des Produktherstellers vorzulegen, dass die Anleitung beim Dokupreis eingereicht und der Name des Herstellers im Zusammenhang mit Veröffentlichungen zum Dokupreis genannt wird. Reicht ein Dokumentations-Dienstleister eine Anleitung zum Dokupreis ein, muss zusätzlich ein Ansprechpartner bei der Herstellerfirma namentlich und mit Telefonnummer benannt werden.
- 2.5. Die Teilnahme am Dokupreis ist kostenpflichtig. Die Gebührensätze werden vom Veranstalter durch dessen Gremien festgelegt und bei der Einladung zum Dokupreis veröffentlicht. Kosten für Außentermine (Begutachtungs- und Reisekosten), Zollgebühren oder Transportkosten ins Ausland übernimmt der Teilnehmer. Die Gebühren sind zur Zahlung fällig, sobald die Anleitung zur Bewerbung um den Dokupreis zugelassen wird. Der Teilnehmer erhält dann eine Rechnung über die Teilnahmegebühr.
- 2.6. Kommt der Teilnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, kann er ohne Weiteres vom Dokupreis ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anleitung bereits zum Dokupreis zugelassen wurde.
- 2.7. Der Teilnehmer willigt ein, dass der Veranstalter in seinem Ermessen über den Dokupreis und seine Ergebnisse berichtet.
- 2.8. Jegliche Haftung des Veranstalters und der von ihm im Rahmen des Dokupreises betrauten Personen, insbesondere der Gutachter, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für den Fall der Herbeiführung von Personenschäden.
- 2.9. Pro einreichender Firma darf nur ein Produkt einer jeweiligen Produktgruppe eingereicht werden.

3. Begutachtung

- 3.1. Die Gutachter geben ihr Votum nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage des von den Gremien des Veranstalters verabschiedeten Bewertungsverfahrens ab. Mit der Begutachtung erfolgt keine vollständige Prüfung der Anleitung in dem Sinne, dass z. B. die Rechtssicherheit der Anleitung in allen Einzelheiten geprüft werden würde. Die Begutachtung beschränkt sich auf die in dem Bewertungsverfahren festgelegten Kriterien.
- 3.2. Der Teilnehmer erkennt an, dass die Gutachter ihm gegenüber in keiner Weise zur Beratung oder Aufklärung über evtl. aus der Verwendung der Anleitung folgenden Risiken verpflichtet sind. Bei der Begutachtung gegebene Hinweise verstehen sich als rechtlich unverbindlicher Ratschlag. Vorstehendes gilt in gleicher Weise für den Veranstalter.
- 3.3. Die Gutachter sind zum Stillschweigen verpflichtet. Dies gilt auch nach Abschluss des Dokupreises. Die Gutachter werden vom Veranstalter gegenüber den Teilnehmern nicht benannt. Dem Teilnehmer steht eine Kurzbeurteilung zur Verfügung. Darüber hinausgehend hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Auskunft, insbesondere nicht über die Person des die Begutachtung vornehmenden Gutachters.
- 3.4. Die Gutachter haben sich zur strikten Neutralität verpflichtet. Sie müssen jede Form der auch nur versuchten Einflussnahme auf die Beurteilung zurückweisen. Ein derartiger Versuch kann darüber hinaus zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme und Begutachtung führen.

4. Verwendung des tekomp-Dokupreis-Logos

- 4.1. Erhält die Anleitung eine Auszeichnung, darf der Teilnehmer das Logo „tekomp-Dokupreis“ mit der entsprechenden Jahreszahl in der Werbung seines Unternehmens verwenden. Das Logo darf darüber hinaus auf der geprüften Anleitung angebracht werden. Eine Verwendung des Logos auf Anleitungen, die nicht im Rahmen des Dokupreises geprüft wurden, ist untersagt. Das Logo wird erst nach Bekanntgabe der Gewinner zugeschickt.
- 4.2. Es ist untersagt, das Logo „tekomp-Dokupreis“ ohne eine Jahreszahl zu verwenden. Eine zweckwidrige Verwendung kann zur Aberkennung des Preises im Nachhinein führen.
- 4.3. Eine eingeräumte Nutzungslizenz ist kostenfrei. Sie erstreckt sich nicht auf die Begutachtung als solche.

5. Veröffentlichungen

- 5.1. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei eigenen Veröffentlichungen auf den tekomp-Dokupreis mit folgendem Wortlaut hinzuweisen: „Die Anleitung für [Produktname] ist [Jahreszahl] mit dem tekomp-Dokupreis ausgezeichnet worden“. Zusätze wie z. B. Hervorhebungen (etwa „beste ausgezeichnete Anleitung“) sind zu unterlassen. Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen begründen einen Unterlassungsanspruch der tekomp gegen den Teilnehmer, der auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchgesetzt werden kann. Hinweise auf die Note oder auf die Gesamtzahl der Teilnehmer oder die Zahl der ausgezeichneten Anleitungen sind gestattet. Weiterführende Darstellungen zum tekomp-Dokupreis wie z. B. Fachartikel sollen vor Veröffentlichung mit der tekomp abgestimmt werden.

6. Nebenbestimmungen

- 6.1. Die Entscheidungen der Gutachter sind grundsätzlich einer Überprüfung nicht zugänglich. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 6.2. Sollte Bedarf an einer Klärung bestehen, so kann der Beirat für den Dokupreis angerufen werden. Der Beirat und der Vertreter des Beirats aus dem erweiterten Vorstand fällen gemeinsam eine Entscheidung, die bindend und abschließend ist.

Stand: Januar 2013